



Viele kleine Leute, die viele kleine Dinge tun, können das Gesicht der Welt verändern.

Heimat Yesu e. V.

Präambel

Seit zwei Jahren lebt und arbeitet Dr. Yesudasan Remias als Priester in der katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Schwerte. Er stammt aus Paruthiyoor, einem Dorf in der Nähe der Stadt Thiruvananthapuram im Bundesstaat Kerala an der Südspitze Indiens. Die Menschen dort leben überwiegend vom Fischfang. Täglich fahren die Männer auf das offene Meer hinaus. Währenddessen warten die Frauen am Strand auf den Fang, den sie dann sortieren und später in Körben auf den Markt zum Verkauf bringen. Es ist leicht vorstellbar, wie mühsam ein solches Leben schon in „normalen“ Zeiten ist.

Besonders schwierig können die Bedingungen zu Zeiten des Monsuns werden. Während dreier Monate im Jahr fallen heftige Niederschläge. Der Wind drückt das Meer auf das Land und zerstört die Hütten, in denen die Menschen direkt am Strand leben, – jedes Jahr ist das so. Dann suchen die Familien Zuflucht in einem Schulgebäude, das etwas erhöht liegt. Aber dieses Gebäude bietet wenig Platz und ist teilweise baufällig.

Vor zwei Jahren suchte ein Tsunami die Küste heim und brachte 14 Fischern aus dem Dorf den Tod. Solche Sturmfluten wiederholen sich, und immer wieder verlieren Familien dadurch ihren Haupternährer.

Neben der Sorge um das tägliche Brot ist die Infrastruktur kaum ausgebildet. Vieles, was in unserem Leben selbstverständlich ist, wie Schule oder ärztliche Versorgung, fehlt.

Durch die Corona-Krise wurde das Leben noch einmal erschwert. Die Fischer können nicht auf das Meer hinausfahren. Die Frauen dürfen keinen Fisch verkaufen, um Menschenansammlungen zu vermeiden. Somit entfällt das ohnehin geringe Einkommen und damit die Lebensgrundlage für viele Familien.

Der Heimat Yesu e. V. möchte Familien, die durch Tsunami oder andere Unfälle ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten können, durch **Familienpatenschaften** unterstützen:

10 € reichen aus, um eine Familie eine Woche lang zu ernähren.

20 € sättigen eine Familie für 14 Tage.

40 € sichern den Unterhalt einer Familie für einen ganzen Monat.

Der Heimat Yesu e. V. vermittelt Patenschaften für eine Familie in **Paruthiyoor, Thiruvananthapuram, Kerala/Indien**. Die finanzielle Hilfe kommt über den Kontakt von Pastor Dr. Yesudasan Remias zu seinem Heimatbistum direkt bei den Menschen an. Zudem bietet der Heimat Yesu e. V. finanzielle Unterstützung bei der Verbesserung der örtlichen Infrastruktur. Wenn wir—wie die Fischer von **Paruthiyoor** wie oben auf dem Bild—an einem Strang ziehen, können wir viel bewirken.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimat Yesu“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Schwerte.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen, die im Dorf Paruthiyoor (Thiruvananthapuram / Kerala, Indien) leben.

Der Verein wird insbesondere Familien, die durch Tsunamis oder andere Umstände ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten können, durch die Vermittlung von Familienpatenschaften unterstützen. Er bietet auch finanzielle Unterstützung bei der Verbesserung der örtlichen Infrastruktur.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Per-

son. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei natürlichen Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Sonnenregen – Gesellschaft für Reiten, Musik und ganzheitliches Leben gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Schwerte, den 28.10.2021

The image shows a list of handwritten signatures and names, organized into three columns. The first column contains several illegible signatures. The second column lists the names of the board members: Felicitas Dammers, Th. Uhl, Flamma Zander, Elisabeth Schöpe, and Elisabeth Jäncker. The third column lists the names of the cash auditors: St. Prünke, Thomas Prünke, Monika Ke, and Martin Stöckel. A small number '4' is written at the bottom center of the list.

[Signature]	Felicitas Dammers	St. Prünke
[Signature]	Th. Uhl	Thomas Prünke
[Signature]	Flamma Zander	Monika Ke
[Signature]	Elisabeth Schöpe	[Signature]
[Signature]	Elisabeth Jäncker	[Signature]
[Signature]		Martin Stöckel

4